

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/811**

A04

6. Februar 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 837-2370
Telefax 0211 837-2505
edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 9. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die o.g. Ausschusssitzung bin ich von der SPD Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Aufholen nach Corona“ gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende Ihnen einen entsprechenden Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

Programm „Aufholen nach Corona“

Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am 9. Februar 2023

Im Rahmen des gemeinsamen Programms von Bund und Land „Aufholen nach Corona“ wurden den Kommunen und den Jugendverbänden für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt rund 97 Mio. € zur Finanzierung von Angeboten in der zweiten und dritten Fördersäule zur Verfügung gestellt.

Diese Mittel wurden dem Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ aus dem Landeshaushalt zugewiesen. Die Verausgabung der Bundes- und Landesmittel erfolgte im Einzelplan 07 der Titelgruppe 84 des damaligen MKFFI als fachbezogene Pauschale gemäß § 29 Haushaltsgesetz. Etwaige nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind bis 31.03.2023 zurückzuzahlen und fließen in das Sondervermögen zurück.

Das Sondervermögen „NRW-Rettungsschirm“ lief am 31.12.2022 aus. Eine Weiterverwendung eventuell nicht verausgabter und damit zurückfließender Mittel über diese TG 84 ist daher nicht möglich.

In welcher Höhe Mittel aus den beiden Fördersäulen (2+3) von Kommunen und Jugendverbänden im Jahr 2022 nicht verausgabt wurden, ist zurzeit noch nicht valide zu beziffern. Die Fristsetzung für die Berichtspflicht gegenüber den Landesjugendämtern als zuständige Bewilligungsbehörden ist auf den 15.03.2023 terminiert.